

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach

über die Übertragung von Befugnissen
an eine Berufungskommission

Gemäß § 53 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Dezember 1997 verordnet:

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches wird einer Berufungskommission die Befugnis übertragen, im Namen der Gemeindevertretung Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu treffen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 26. Jänner 1988 über eine Berufungskommission in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Kolb Elmar)

Marktgemeinde Lauterach

angeschrieben am: 12. JAN. 1998

abgenommen am: 23. MRZ. 1998

Kolb

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach
über die Geschäftsordnung für die Berufungs-
kommission in Angelegenheiten des eigenen
Wirkungsbereiches

Gemäß § 53 Abs. 4 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 wird aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 22. Dezember 1997 verordnet:

§ 1

Der Vorsitzende hat die Berufungskommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 - 7 Gemeindegesetz sinngemäß.

§ 2

Die Berufungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüglich bekanntzugeben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit diesen Rechten das jeweilige Ersatzmitglied einzuberufen. Die bei einer Sitzung zu behandelnden Fälle und deren Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende in einer Tagesordnung.

§ 3

Berichterstatter ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe einem anderen Kommissionsmitglied übertragen. Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen.

§ 4

Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist. Im übrigen gelten für den Abstimmungsvorgang die Bestimmungen des § 44 Gemeindegesetz sinngemäß. Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Beratung ist vertraulich.

§ 5

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die zu enthalten hat:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, den Ort und die Zeit der Sitzung
- b) die Anwesenden
- c) die Tagesordnung
- d) die gefaßten Beschlüsse, deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 6

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gehen die ihm obliegenden Aufgaben auf den Stellvertreter über.

§ 7

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 26. Jänner 1988 über die Geschäftsordnung für die Berufungskommission in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei außer Kraft.



Elmar Kolb
Bürgermeister

Marktgemeinde Lauterach

angeschlagen am: 1 2. JAN. 1998

abgenommen am: 2 3. MRZ. 1998